

Certisches und Sächsisches.

Niela, den 3. August 1928.

—* Wettervorhersage für den 4. August. Mitgeteilt von der Sächs. Landeswetterwarte zu Dresden. Weitere starke Temperaturzunahme bei schwachen Winden aus wechselnden Richtungen. Heiter bis teils bewölkt. Späterhin können Gewitterstürmen eintreten.

—* Daten für den 4. August 1928. Sonnenaufgang 4.28 Uhr. Sonnenuntergang 19.43 Uhr. Mondaufgang 21.25 Uhr. Monduntergang 7.21 Uhr.

1792: Gedoren der Dichter Percy Shelley in Fieldplace (gest. 1822).
1848: Geboren General Otto von Bismarck, Gründer von Preußen (7. Aug. 1914) (gestorben 1915).
1870: Sieg der Preußen und Bayern über die Franzosen bei Weissenburg.
1915: Die Österreicher erobern Iwangorod.

*

Die Donauschifffahrt Riesiger Sänger von Wien nach Linz.

Nachlaendes Stimmungsbild, das wie unseren verlorenen Eltern nicht vorenthalten wollen, wurde uns vom Sangesbruder Paul Richter, Niela-Södö, mit einer herzlichen Aufnahme freundlich gewidmet:

Ein bunter Blumenstrauß, so weit das umwunden . . .

Du unvergleichlich schönes Land! — Deutsche Sänger ziehen, geteilt in Gruppen, nach des schönen Teiles Ende in der goldenen Stadt der Vater den Strom hinaus bis Linz. 21 Stunden vertrauen wir uns auf dieser unvergleichlich schönen Fahrt dem eleganten, großen Schnellbompler an, auf dem nun die erhabenden Eindrücke des Fettes mit der Melodie des Stromes sich vermählen. Im goldenen Sonnenschein erglänzt das schöne Land und in den Blüten spiegelt es wider. Burgen, Schlösser und Klöster strahlen von gewaltigen Höhen, von dunklem Laubwald rings umgeben, schmucke weiße Häuser rieben die schattigen Ufer. Reisende ziehen auf der breiten, glitzernden Fläche hin und schauen nach Booten aus, braune Burischen und Mädchen in ihren leichten Booten eilen auf schwankenden Wellen an uns vorüber, lachende Sonnenchein auf ihren Gesichtern. Wir begrüßen sie mit fröhligem „Heil, braune Nigen!“

Vorüber an den wechselvollen Bildern ist der Strom und mit ihm die Zeit; der Abend lenkt sich nieder und breitet sanft seinen Schleier über die weiten Gefilde. Reisende ziehen an den Ufern hin und beleben, spielenden Kindern gleich, die vom Mond nun magisch beleuchteten Ufer der Donau.

Vielleicht unterbricht das Heulen der Sirene das traumwandlerische Bild und verkündet das Nahen einer Station. Scheinwerfer blicken auf nach beiden Seiten. Da bricht aus dem dunklen Rahmen der Nacht das leuchtende Bild des prächtigen Schlosses Petersburg hervor. Lieder plätschern auf am dunklen Raum des Ufers, Heileute der fahrenden Sänger von Wien werden vom Echo getragen, vom belebenden Ufer erwidert, und Böllerchüsse begleiten unsere Weiterfahrt, bis wir nach 21 Stunden genüchterner Fahrt nachts 3 Uhr in Linz landen.

Aber weiter geht die Fahrt, diesmal von Linz vor Bahn nach Salzburg. Hier angelommen, lösen höhere Bilder dieser berühmten Stadt untere Sinne weiter heraus.

Tor der Schönheit, Tor der Alpen:

Salzburg, mag dir Gott erhalten!

*

* Aus der Elbe geborgen wurde heute vormittag gegen 10 Uhr in der Nähe der Jahnabteilung der Leichnam des Arbeiters Max Töpfer von hier. Es liegt selbstverschuldeten Unfall vor. Wie verlautet, soll er am Abend des 1. August auf Grödeler Flur versucht haben, auf einem Pferde reitend die Elbe zu durchqueren. Er soll durch die Strömung vom Pferde gerissen und abgetrieben worden sein, während das Pferd an das Ufer zurückgetrieben ist.

* Straßenperrung anlässlich des Klingenthaler Festes in Riesa. Die Amtshauptmannschaft Großenhain und der Rat der Stadt Riesa erlassen im vorliegenden Teile eine Bekanntmachung, wonach am Sonntag, den 5. August, nachm. verschiedene Wege in der Nähe des provisorischen Flugplatzes für allen öffentlichen Verkehr freigegeben werden. Auch der Betrieb des städtischen Freibades an der Rüster bleibt auf die Zeit von nachm. 1.30 bis 5.30 Uhr geschlossen.

* Vom Gewerbeverein. In einer gestern abgehaltenen Vorstandssitzung wurde beschlossen, die in Aussicht genommene Partie nach dem Spratzwalde in diesem Jahre ausfallen zu lassen. Die Wasserverhältnisse sind dort zurzeit derart ungünstig, daß die Kahnfahrten ohne Unterbrechungen nicht durchzuführen sind. Auch die Bahnanschlüsse bereiten Schwierigkeiten. Dafür wird ein Ausflug nach Mittweida-Waldheim, jedoch erst am 26. August stattfinden.

* Die Feier seines 85-jährigen Bestehens beginnt am Sonntag, den 5. August der Alte gemeine Turnverein Riesa im Hotel Höpfer. Die für diesen Abend festgesetzte Vortragsshow weist eine reiche Abwechslung auf, es stehen somit den Besuchern dieser 85. Stiftungsfeier einige angenehme Stunden in Aussicht. (Siehe auch Anzeige in dieser Nummer.)

* Milchpreissteigerung. Aus den Kreisen der Landwirtschaft, ebenso der Milchhändler und Molkereien hören wir, daß infolge der lange anhaltenden großen Hitze die Butterverhältnisse recht schlecht geworden sind und daß infolgedessen die Milchproduktion sehr stark zurückgeht. Der Mangel an selbsthersteller Butter muß durch Zukauf von sehr teurem Kraftfutter erfüllt werden und dadurch steigern sich die Verbringungskosten ganz bedeutend. Diese Steigerung muß sich leider wieder in der Steigerung des Milchpreises auswirken.

* Seitzlich beschränkte Kirchensteuerpflicht. Nach einer Dienstanweisung der Landesfinanzämter Dresden und Leipzig für die Erhebung der ev.-luth. Kirchensteuer auf das kirchliche Rechnungsjahr 1928 sind die Kirchensteuern in vier Terminen am 15. Mai, 15. Juli, 15. Oktober 1928 und 15. Februar 1929 zu entrichten. Wird der Steuerbescheid erst nach dem 15. Mai 1928 ausgestellt, so sind die bis dahin fällig gewordenen Steuerbezüge spätestens zwei Wochen nach Zustellung des Steuerbescheids abzuziehen. Die geleisteten Abschlagszahlungen sind anzurechnen. Ferner gilt folgende Bestimmung: Ist ein Steuerpflichtiger im Laufe des Rechnungsjahrs 1928 gestorben oder aus der Religionsgesellschaft ausgetreten oder hat er seine Angehörigkeit zu der Religionsgesellschaft durch Verlegung seines Wohnsitzes aus dem Freistaat Sachsen aufgegeben, so ist er zur Kirchensteuer nur bis zum Abschluß des Monats, in den das Ereignis gefallen ist, heranzuziehen. Es ist also der Steuerbetrag, der zu fordern wäre, wenn die Steuerpflicht während des ganzen Rechnungsjahrs bestanden hätte, durch zwölf zu teilen und danach mit der Zahl der Monate zu vervielfachen, für die die Steuerpflicht bestanden hat. Besonderes gilt, wenn i

ein Steuerpflichtiger erst während des Rechnungsjahrs 1928 dem evangelisch-lutherischen Bekennnis beigegetreten ist oder seinen Wohnsitz in den Kreisamt Sachsen verlegt hat.

—* Trüber Vorbericht in Sicht! In diesem Jahre hatte bisher jeder Monat einen Überschub an Sonnenchein zu verzeichnen, was seit 1908 in keinem Jahre vorgekommen ist, nicht einmal 1911, dem heißesten Jahre der letzten 200 Jahre. Wir haben seit Beginn dieses Jahres bis jetzt einen Überschub an Sonnenchein gegenüber normalen Jahren von nicht weniger als 264 Stunden zu buchen. Dieser außergewöhnliche Umstand legt die große Wahrscheinlichkeit nahe, daß wir in der Folgezeit, und zwar bis Jahresende, ein paar Monate mit einer ausgesprochenen Sonnenarmut zu rechnen haben dürften. Ein Ausfall an Sonnenchein geht aber Hand in Hand mit einer Herabsetzung der Lufttemperatur, so daß die betroffenen Monate auch zu kalt ausfallen müssen. Ob nun diese Zeit noch beworfen oder sich mehr auf die letzten Monate erstrecken wird, läßt sich mit Bestimmtheit natürlich nicht sagen. Wie vermuten jedoch auf Grund gewisser Anhaltspunkte, daß bereits die zweite Augusthälfte, namentlich aber der September, in Frage kommt.

* Was ist eine alte Silbermark wert? Nur 25 Pfennig! Darauf läßt sich nichts ändern, die Reichsbank jedenfalls gibt nicht mehr für eine alte Silbermark, auch dann nicht, wenn man dieses Geldstück in einer Geldrolle vertrauensvoll von irgendeiner Bank in Empfang genommen hat. Man sei also vorsichtig bei Entgegnung von Marktfürsten, man kann sonst für diese Unaufmerksamkeit böse bestraft werden, mit dem Verlust nämlich von 65 Pf. für jede Mark.

* Der Orlacher Collm soll eine Erdbebenwarte erhalten. Professor Weismann, der eine Beratung an die Hamburger Gewerbe erhielt, machte sein Bleiben in Leipzig von der Errichtung einer ungeklärten Erdbebenwarte abhängig. Sein Wunsch wird erfüllt werden. An dem über 300 Meter hohen Berg wird in nicht allzu langer Zeit die neue Leipzigische Erdbebenwarte errichtet. Bereits im Frühjahr soll der Bau in Angriff genommen werden. Die notwendigen Bodenuntersuchungen und Vermessungen sind schon durchgeführt worden.

* Sächsischer Männergesangverein auf Grammophonplatten. Auf Einladung der deutschen Grammophongesellschaft wurde vor einiger Zeit das Soloquartett des Oberlausitzer Männerchores Neugersdorf unter der Leitung von Erich Hülle in Berlin, wo sechs Chöre phonographisch aufgenommen wurden. Die sehr gut gelungenen Platten sind soeben im Handel erschienen. Besonderswert ist vor allem die hervorragende Wiedergabe des blühenden Wohlklangs, alter Meisterwerke der Dynamik und der guten Aussprache. Es ist zweifellos ein großer Erfolg des Sächsischen Sängerkreises, wenn eine nicht nur in Deutschland, sondern in der ganzen Welt bekannte große Grammophongesellschaft sich dazu entschlossen hat, ein bisher der breiten Öffentlichkeit unbekanntes Quartett in die Reihe internationaler Berühmtheiten aufzunehmen, und man wird in Sachen die längste Zeit die neue Leipzigische Erdbebenwarte errichten. Bereits im Frühjahr soll der Bau in Angriff genommen werden. Die notwendigen Bodenuntersuchungen und Vermessungen sind schon durchgeführt worden.

* Sachverständiger Mannesgesangverein auf Grammophonplatten. Auf Einladung der deutschen Grammophongesellschaft wurde vor einiger Zeit das Soloquartett des Oberlausitzer Männerchores Neugersdorf unter der Leitung von Erich Hülle in Berlin, wo sechs Chöre phonographisch aufgenommen wurden. Die sehr gut gelungenen Platten sind soeben im Handel erschienen. Besonderswert ist vor allem die hervorragende Wiedergabe des blühenden Wohlklangs, alter Meisterwerke der Dynamik und der guten Aussprache. Es ist zweifellos ein großer Erfolg des Sächsischen Sängerkreises, wenn eine nicht nur in Deutschland, sondern in der ganzen Welt bekannte große Grammophongesellschaft sich dazu entschlossen hat, ein bisher der breiten Öffentlichkeit unbekanntes Quartett in die Reihe internationaler Berühmtheiten aufzunehmen, und man wird in Sachen die längste Zeit die neue Leipzigische Erdbebenwarte errichten. Bereits im Frühjahr soll der Bau in Angriff genommen werden. Die notwendigen Bodenuntersuchungen und Vermessungen sind schon durchgeführt worden.

* Tagung des Reichsstädtebundes. Am 6. und 7. September findet in Heidelberg die diesjährige Tagung des Reichsstädtebundes statt, auf der u. a. über das Thema „Verfassungs- und Verwaltungsreform in Reichs-, Ländern und Gemeinden“ Reichsinnenminister Severing, der frühere Reichsinnenminister Dr. Kühl und Oberbürgermeister Dr. Renner-Pötzsch sprechen werden. Das Referat über Steuervereinheitlichung und Finanzreform haben Staatsminister Dr. Höpfer-Aßhoff, Reichsstadtkaufmann Dr. Brüning und der Präsident des Reichsstädtebundes Dr. Hackel übernommen.

* Der Centralverein für deutsche Minen- und Hüttenfahrt hält seine diesjährige Hauptversammlung am 8. August in Königsberg ab.

* Der deutsche Landkreistag hat am 8. September seine satzungsgemäße Hauptversammlung nach Stolzen einberufen. Er wird sich insbesondere mit der Frage der Strafenunterhaltung zu beschäftigen haben.

* Um den Schiedsspruch in der weissächsischen Tegelindustrie. Wie wir erfahren, ist eine Entscheidung des Reichsarbeitersministers zu dem Schiedsspruch in der weissächsischen Tegelindustrie wahrscheinlich erst am Sonnabend an erwartet.

* Aus dem Ministerialblatt für die Sächsische innere Verwaltung. Das Ministerialblatt für die Sächsische innere Verwaltung Auflage II vom 1. August 1928 regelt u. a. die Leichentransporte in Luftfahrzeugen. Für die Beförderung von Leichen in solchen bestehen noch keine besonderen Vorschriften. Für beratige Transporte sind daher neben den Besonderungsbedingungen der Luftverkehrsunternehmen die allgemeinen, insbesondere die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen über die Beförderung von Leichen maßgebend. Danach ist eine Beförderung von Leichen in Luftfahrzeugen, für die Beförderung von Leichen in solchen bestehen noch keine besonderen Vorschriften. Für beratige Transporte sind daher neben den Besonderungsbedingungen der Luftverkehrsunternehmen die allgemeinen, insbesondere die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen über die Beförderung von Leichen maßgebend. Danach ist eine Beförderung von Leichen in Luftfahrzeugen, für die Beförderung von Leichen in solchen bestehen noch keine besonderen Vorschriften. Für beratige Transporte sind daher neben den Besonderungsbedingungen der Luftverkehrsunternehmen die allgemeinen, insbesondere die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen über die Beförderung von Leichen maßgebend. Danach ist eine Beförderung von Leichen in Luftfahrzeugen, für die Beförderung von Leichen in solchen bestehen noch keine besonderen Vorschriften. Für beratige Transporte sind daher neben den Besonderungsbedingungen der Luftverkehrsunternehmen die allgemeinen, insbesondere die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen über die Beförderung von Leichen maßgebend. Danach ist eine Beförderung von Leichen in Luftfahrzeugen, für die Beförderung von Leichen in solchen bestehen noch keine besonderen Vorschriften. Für beratige Transporte sind daher neben den Besonderungsbedingungen der Luftverkehrsunternehmen die allgemeinen, insbesondere die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen über die Beförderung von Leichen maßgebend. Danach ist eine Beförderung von Leichen in Luftfahrzeugen, für die Beförderung von Leichen in solchen bestehen noch keine besonderen Vorschriften. Für beratige Transporte sind daher neben den Besonderungsbedingungen der Luftverkehrsunternehmen die allgemeinen, insbesondere die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen über die Beförderung von Leichen maßgebend. Danach ist eine Beförderung von Leichen in Luftfahrzeugen, für die Beförderung von Leichen in solchen bestehen noch keine besonderen Vorschriften. Für beratige Transporte sind daher neben den Besonderungsbedingungen der Luftverkehrsunternehmen die allgemeinen, insbesondere die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen über die Beförderung von Leichen maßgebend. Danach ist eine Beförderung von Leichen in Luftfahrzeugen, für die Beförderung von Leichen in solchen bestehen noch keine besonderen Vorschriften. Für beratige Transporte sind daher neben den Besonderungsbedingungen der Luftverkehrsunternehmen die allgemeinen, insbesondere die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen über die Beförderung von Leichen maßgebend. Danach ist eine Beförderung von Leichen in Luftfahrzeugen, für die Beförderung von Leichen in solchen bestehen noch keine besonderen Vorschriften. Für beratige Transporte sind daher neben den Besonderungsbedingungen der Luftverkehrsunternehmen die allgemeinen, insbesondere die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen über die Beförderung von Leichen maßgebend. Danach ist eine Beförderung von Leichen in Luftfahrzeugen, für die Beförderung von Leichen in solchen bestehen noch keine besonderen Vorschriften. Für beratige Transporte sind daher neben den Besonderungsbedingungen der Luftverkehrsunternehmen die allgemeinen, insbesondere die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen über die Beförderung von Leichen maßgebend. Danach ist eine Beförderung von Leichen in Luftfahrzeugen, für die Beförderung von Leichen in solchen bestehen noch keine besonderen Vorschriften. Für beratige Transporte sind daher neben den Besonderungsbedingungen der Luftverkehrsunternehmen die allgemeinen, insbesondere die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen über die Beförderung von Leichen maßgebend. Danach ist eine Beförderung von Leichen in Luftfahrzeugen, für die Beförderung von Leichen in solchen bestehen noch keine besonderen Vorschriften. Für beratige Transporte sind daher neben den Besonderungsbedingungen der Luftverkehrsunternehmen die allgemeinen, insbesondere die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen über die Beförderung von Leichen maßgebend. Danach ist eine Beförderung von Leichen in Luftfahrzeugen, für die Beförderung von Leichen in solchen bestehen noch keine besonderen Vorschriften. Für beratige Transporte sind daher neben den Besonderungsbedingungen der Luftverkehrsunternehmen die allgemeinen, insbesondere die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen über die Beförderung von Leichen maßgebend. Danach ist eine Beförderung von Leichen in Luftfahrzeugen, für die Beförderung von Leichen in solchen bestehen noch keine besonderen Vorschriften. Für beratige Transporte sind daher neben den Besonderungsbedingungen der Luftverkehrsunternehmen die allgemeinen, insbesondere die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen über die Beförderung von Leichen maßgebend. Danach ist eine Beförderung von Leichen in Luftfahrzeugen, für die Beförderung von Leichen in solchen bestehen noch keine besonderen Vorschriften. Für beratige Transporte sind daher neben den Besonderungsbedingungen der Luftverkehrsunternehmen die allgemeinen, insbesondere die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen über die Beförderung von Leichen maßgebend. Danach ist eine Beförderung von Leichen in Luftfahrzeugen, für die Beförderung von Leichen in solchen bestehen noch keine besonderen Vorschriften. Für beratige Transporte sind daher neben den Besonderungsbedingungen der Luftverkehrsunternehmen die allgemeinen, insbesondere die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen über die Beförderung von Leichen maßgebend. Danach ist eine Beförderung von Leichen in Luftfahrzeugen, für die Beförderung von Leichen in solchen bestehen noch keine besonderen Vorschriften. Für beratige Transporte sind daher neben den Besonderungsbedingungen der Luftverkehrsunternehmen die allgemeinen, insbesondere die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen über die Beförderung von Leichen maßgebend. Danach ist eine Beförderung von Leichen in Luftfahrzeugen, für die Beförderung von Leichen in solchen bestehen noch keine besonderen Vorschriften. Für beratige Transporte sind daher neben den Besonderungsbedingungen der Luftverkehrsunternehmen die allgemeinen, insbesondere die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen über die Beförderung von Leichen maßgebend. Danach ist eine Beförderung von Leichen in Luftfahrzeugen, für die Beförderung von Leichen in solchen bestehen noch keine besonderen Vorschriften. Für beratige Transporte sind daher neben den Besonderungsbedingungen der Luftverkehrsunternehmen die allgemeinen, insbesondere die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen über die Beförderung von Leichen maßgebend. Danach ist eine Beförderung von Leichen in Luftfahrzeugen, für die Beförderung von Leichen in solchen bestehen noch keine besonderen Vorschriften. Für beratige Transporte sind daher neben den Besonderungsbedingungen der Luftverkehrsunternehmen die allgemeinen, insbesondere die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen über die Beförderung von Leichen maßgebend. Danach ist eine Beförderung von Leichen in Luftfahrzeugen, für die Beförderung von Leichen in solchen bestehen noch keine besonderen Vorschriften. Für beratige Transporte sind daher neben den Besonderungsbedingungen der Luftverkehrsunternehmen die allgemeinen, insbesondere die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen über die Beförderung von Leichen maßgebend. Danach ist eine Beförderung von Leichen in Luftfahrzeugen, für die Beförderung von Leichen in solchen bestehen noch keine besonderen Vorschriften. Für beratige Transporte sind daher neben den Besonderungsbedingungen der Luftverkehrsunternehmen die allgemeinen, insbesondere die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen über die Beförderung von Leichen maßgebend. Danach ist eine Beförderung von Leichen in Luftfahrzeugen, für die Beförderung von Leichen in solchen bestehen noch keine besonderen Vorschriften. Für beratige Transporte sind daher neben den Besonderungsbedingungen der Luftverkehrsunternehmen die allgemeinen, insbesondere die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen über die Beförderung von Leichen maßgebend. Danach ist eine Beförderung von Leichen in Luftfahrzeugen, für die Beförderung von Leichen in solchen bestehen noch keine besonderen Vorschriften. Für beratige Transporte sind daher neben den Besonderungsbedingungen der Luftverkehrsunternehmen die allgemeinen, insbesondere die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen über die Beförderung von Leichen maßgebend. Danach ist eine Beförderung von Leichen in Luftfahrzeugen, für die Beförderung von Leichen in solchen bestehen noch keine besonderen Vorschriften. Für beratige Transporte sind daher neben den Besonderungsbedingungen der Luftverkehrsunternehmen die allgemeinen, insbesondere die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen über die Beförderung von Leichen maßgebend. Danach ist eine Beförderung von Leichen in Luftfahrzeugen, für die Beförderung von Leichen in solchen bestehen noch keine besonderen Vorschriften. Für beratige Transporte sind daher neben den Besonderungsbedingungen der Luftverkehrsunternehmen die allgemeinen, insbesondere die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen über die Beförderung von Leichen maßgebend. Danach ist eine Beförderung von Leichen in Luftfahrzeugen, für die Beförderung von Leichen in solchen bestehen noch keine besonderen Vorschriften. Für beratige Transporte sind daher neben den Besonderungsbedingungen der Luftverkehrsunternehmen die allgemeinen, insbesondere die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen über die Beförderung von Leichen maßgebend. Danach ist eine Beförderung von Leichen in Luftfahrzeugen, für die Beförderung von Leichen in solchen bestehen noch keine besonderen Vorschriften. Für beratige Transporte sind daher neben den Besonderungsbedingungen der Luftverkehrsunternehmen die allgemeinen, insbesondere die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen über die Beförderung von Leichen maßgebend. Danach ist eine Beförderung von Leichen in Luftfahrzeugen, für die Beförderung von Leichen in solchen bestehen noch keine besonderen Vorschriften. Für beratige Transporte sind daher neben den Besonderungsbedingungen der Luftverkehrsunternehmen die allgemeinen, insbesondere die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen über die Beförderung von Leichen maßgebend. Danach ist eine Beförderung von Leichen in Luftfahrzeugen, für die Beförderung von Leichen in solchen bestehen noch keine besonderen Vorschriften. Für beratige Transporte sind daher neben den Besonderungsbedingungen der Luftverkehrsunternehmen die allgemeinen, insbesondere die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen über die Beförderung von Leichen maßgebend. Danach ist eine Beförderung von Leichen in Luftfahrzeugen, für die Beförderung von Leichen in solchen bestehen noch keine besonderen Vorschriften. Für beratige Transporte sind daher neben den Besonderungsbedingungen der Luftverkehrsunternehmen die allgemeinen, insbesondere die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen über die Beförderung von Leichen maßgebend. Danach ist eine Beförderung von Leichen in Luftfahrzeugen, für die Beförderung von Leichen in solchen bestehen noch keine besonderen Vorschriften. Für beratige Transporte sind daher neben den Besonderungsbedingungen der Luftverkehrsunternehmen die allgemeinen, insbesondere die gesundheitspolizeilichen Bestimm